**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

**über die Planfeststellung**

**für das Verkehrsbauvorhaben**

**„Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“**

**– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Vom 16. Mai 2024**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Mai 2024, Gz.: 32-0522/826/15, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird zudem die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 5. Juni bis einschließlich 18. Juni 2024**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden im Raum K344, während der Dienststunden

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr

ab 13:00 Uhr nach Vereinbarung

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Mittwoch: nach Vereinbarung

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Freitag: nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ heruntergeladen werden. Betroffene und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter koenigsbruecker@lds.sachsen.de anfordern.

5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

6. Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in dem Planfeststellungsbeschluss verschlüsselt angegeben und haben jeweils eine Einwendernummer erhalten. Zudem enthalten die Grunderwerbsunterlagen in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Einwendernummer bzw. Schlüsselnummer durch die auslegende Landeshauptstadt Dresden mitgeteilt. Die Einwendernummern bzw. Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 oder unter koenigsbruecker@lds.sachsen.de erfragt werden.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand der Planfeststellung ist der grundhafte Ausbau der Straßenbahn- und Straßenanlagen auf der Königsbrücker Straße im Bereich vom Albertplatz über den Bischofsweg bis zur Stauffenbergallee auf einer Länge von ca. 1.565 m einschließlich eines etwa 100 m langen Anpassungsbereiches vor der Stauffenbergallee. Bestandteil des Vorhabens ist ebenfalls ein ca. 300 m langer Anpassungsbereich des Bischofsweges in unmittelbarer Anbindung zur Königsbrücker Straße.

Mit dem grundhaften Ausbau der Gleise, zum Teil als besonderer Bahnkörper, erfolgt der Neubau von barrierefreien Haltestellen. Zudem werden auch die technischen Ausrüstungen der Fahrleitungsanlage, der Bahnstromversorgung, der Haltestellenausrüstung und der öffentlichen Beleuchtung sowie die Lichtsignalanlagen angepasst bzw. neugebaut.

Zudem ist ein umfangreicher Ausbau des Straßenkörpers sowie der daran anschließenden Bereiche unter Berücksichtigung einer vollständig barrierefreien Gestaltung des Verkehrsraumes geplant. Im Zuge des Ausbaus ist vorgesehen, sowohl die Königsbrücker Straße als auch den vom Vorhaben umfassten Teil des Bischofsweges mit Radverkehrsanlagen auszustatten. Darüber hinaus sieht die Planung den Neubau von separaten Parkflächen und die Gestaltung des Verkehrsraumes bspw. durch die Anlage von Straßenbegleitgrün vor.

Vom Vorhaben umfasst sind außerdem der Neubau bzw. die Umverlegung und der Rückbau unterirdischer Versorgungsleitungen sowie der Neubau/Anpassung technischer Ausrüstungen.

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht die Planung verschiedene Kompensationsmaßnahmen vor, bspw. die Ausgleichsmaßnahmen A 1 „Baumneupflanzungen von Straßenbäumen“ und die Ersatzmaßnahme E 1 „Naturnahe Umgestaltung des Kaitzbaches im Naturbad Dresden-Mockritz“.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absätze 1 bis 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

**IV.**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

Die Landesdirektion Sachsen stellt den Plan für das Gesamtvorhaben der DVB AG und der Landeshauptstadt Dresden „Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“ auf Antrag der Landeshauptstadt Dresden nach Maßgabe der Ziffern A.II bis A.IX fest.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen und die Zulassung eines Gewässerausbaus sowie die Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erteilt. Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen insbesondere zu Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu den Straßenbahnanlagen, dem Straßenbau und Straßenverkehr sowie zu den Belangen Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft. Des Weiteren zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

**V.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Dresden, den 16. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen

Hirndorf

Abteilungsleiterin Infrastruktur